Nummer 48 | Berlin, 27. November 1926 | 36. Jahrgang

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-Mark.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40 Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpfg., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpfg.

Der Lohnkampf eine Machtfrage — Unzulängliche „Schlichter".

In dem Lohnkonflikt mit den Mühlen in Burg, Quedlinburg und Magdeburg wurde am 13. November von dem Magdeburger Schlichtungsausschuß ein Schiedsspruch gefällt, und dieser einige Stunden nach Ablauf der Erklärungsfrist am 15. November von dem zuständigen Schlichter für verbindlich erklärt. Antragsteller waren die Arbeitgeber, die durch die Verbindlichkeitserklärung eines für sie günstigen Schiedsspruches die Arbeiter zum ergebnislosen Abbruch eines dreiwöchigen Streikes zwangen.

Durch die Schilderung der Entwicklung des Lohnkonfliktes wollen wir unseren Kollegen Gelegenheit zur sachlichen Beurteilung dieser Bewegung geben. Diese Bewegung ist lehrreich nach verschiedenen Richtungen hin:

Die Magdeburger Mühlenarbeiter hatten seit August 1925 einen Spitzenlohn von 36 Mk. pro Woche. Die sich in der gleichen Tarifgemeinschaft befindenden Mühlen in Burg und Quedlinburg einen um 30 Pf. geringeren Lohn. Der Spitzenlohn der Vorkriegszeit betrug in Magdeburg 30 Mk. pro Woche. Die Magdeburger Mühlenarbeiter haben also heute, zwei Jahre nach der Stabilisierung, nur einen um 20 Proz. höheren Nominallohn. Es fehlt noch ein erheblicher Teil am Friedensreallohn. Im August dieses Jahres wurde durch die Verbandsleitung eine Erhöhung der Löhne um 4 Mk. pro Woche gefordert. Die Arbeitgeber lehnten in freien Verhandlungen Lohnerhöhungen ab. Der zur Entscheidung angerufene Magdeburger Schlichtungsausschuß fällte am 7. Oktober einen Schiedsspruch, wonach die Lohnerhöhungen ebenfalls abgelehnt und das alte Lohnabkommen bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert wurde. Die Lohnerhöhung wurde durch den Schlichtungsausschuß abgelehnt, trotzdem die Arbeitgeber nicht bestritten:

1. daß die wirtschaftliche Lage der Mühlen sich gebessert hat,
2. daß Lohnerhöhungen für die Mühlen tragbar sind, und
3. daß die Arbeiter noch nicht ihren Friedensreallohn haben.

Die Arbeitgeber hatten nur den einen Vorwand, weshalb sie Lohnerhöhungen ablehnten: weil in anderen Konkurrenzmühlen in Kleinstädten und Dörfern noch niedrigere Löhne gezahlt wurden, ein Zustand, der in vielen anderen Lohngebieten auch besteht.

Die von den Arbeitgebern beantragte Verbindlichkeitserklärung des ihnen genehmen Schiedsspruches wurde von dem Schlichter abgelehnt. Es wurde daraufhin ein neuer Versuch zur Verständigung mit den Arbeitgebern von der Verbandsleitung gemacht, der auch vergeblich war. Daraufhin traten wegen Durchsetzung ihrer Forderungen die Mühlenarbeiter in den Streik.

Nach etwa dreiwöchigem Kampf griff der Magdeburger Schlichtungsausschuß von Amts wegen ein und fällte inhaltlich denselben Schiedsspruch wie am 7. Oktober. In der Begründung sagte der Schlichtungsausschuß, daß sich seit dem 7. Oktober nichts geändert habe. Die Tatsache, daß drei Wochen gestreikt wurde, hatte der Schlichtungsausschuß übersehen. Die Mühlenarbeiter lehnten diesen Schiedsspruch erneut ab und beschlossen durch die Urabstimmung einstimmig die Fortsetzung des Streiks. Dem neuerlichen Antrag der Arbeitgeber auf Verbindlichkeitserklärung gab nunmehr der Schlichter statt. Damit wurden die Mühlenarbeiter um die Früchte ihres Kampfes gebracht.

Obwohl diese Verbindlichkeitserklärung ein Faktum ist, womit wir uns abfinden müssen, gibt sie uns doch Veranlassung, Betrachtungen darüber anzustellen. Es wird unsererseits sehr stark bezweifelt, daß die Verbindlichkeit in ebenso schneller und prompter Weise erfolgt wäre, wenn es sich um einen für die Arbeiterschaft günstigen Schiedsspruch gehandelt hätte und unser Verband der Antragsteller gewesen wäre. In diesem letzteren Falle würde sicher der Schlichter die Voraussetzungen für eine derartige Entscheidung verneint haben. Wir bestreiten aber ganz entschieden, daß die Voraussetzungen in dem von dem Schlichter entschiedenen Falle vorgelegen haben. Die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches kann erfolgen, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Man braucht kein Schlichter zu sein, sondern nur ein bißchen gesunden Menschenverstand zu haben, um zu begreifen, daß die in dem Schiedsspruch getroffene Regelung der Löhne nicht der Billigkeit entspricht, denn: die Arbeiter erhalten durch den Schiedsspruch noch nicht einmal die Friedensreallöhne, während die Mühlen Lohnerhöhungen als tragbar anerkannt hatten. Etwa behaupten zu wollen, daß die Durchführung des Schiedsspruchs aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich sei, würde auch deplaciert sein, denn es kamen nur rund 130 Arbeiter in Frage, und die sozialen Gründe sprechen doch direkt gegen die Verbindlichkeit. Hier bestätigt sich wieder das, was der ADGB. in seinem Jahrbuch 1925 sagt, daß alle organisatorisch schwachen Arbeiterschichten, denen das Schlichtungswesen helfen sollte, von den Schlichtungsinstanzen im Stich gelassen werden. Den wirtschaftlich sowieso schon stärkeren Arbeitgebern springt hilfsbereit der Schlichter bei, auch wenn die Entscheidung gegen die Vernunft geht.

Wir sind durch diese Magdeburger Ereignisse wieder um eine Erfahrung reicher geworden. Nicht etwa, weil es derartige Entscheidungen noch nicht gegeben hätte. Hier wird auf Grund des Verhaltens der Arbeitgeber und der Schlichtungsinstanzen das bestätigt, was unseren Kollegen schon so oft gesagt wurde: Lohnfragen sind Machtfragen. Wer sich hilfesuchend nach anderen Seiten umsieht, wird große Enttäuschungen erleben. Man muß sich stets bewußt sein, daß nur auf Grund der eigenen gewerkschaftlichen Stärke Lohnfragen entschieden werden. Da sich das immer wieder bewahrheitet, muß dahin getrachtet werden, daß eine den ganzen Betrieb umspannende Organisation vorhanden ist. Die oft in leichtsinniger Weise vertretene Auffassung, daß es auf einige Unorganisierte nicht ankommt, wirkt sich im Kampfesfalle verhängnisvoll aus. Dadurch werden Kämpfe verlängert und haben nicht den gewünschten Erfolg.

Es ist selbstverständlich, daß gegen den Schlichter Beschwerden bei den zuständigen Stellen erhoben werden.

M. R.

Die „Auslegung" der geltenden Arbeitszeitverordnung.

Bei der Schaffung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 hatte das Reichsarbeitsministerium die besondere Absicht, einen Arbeitszwang einzuführen. Das sollte nicht deutlich ausgesprochen werden, um den Widerstand der Arbeiterschaft nicht allzu sehr hervorzurufen.

Die in den §§ 3, 4, 10 und möglichst auch die im § 6 vorgesehene Mehrarbeit sollte auf Anordnung des Arbeitgebers von den Arbeitern geleistet werden, ohne daß die Arbeiter dabei irgendwie mitzureden haben sollten. Diese Absichten hat man im letzten Absatz des § 5 dadurch angedeutet, daß bestimmt wurde: „Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen."

Es kam trotzdem anders, weil die Gerichte aus der Verordnung nicht herausgelesen haben, daß der Gesetzgeber tatsächlich den Arbeitszwang wollte. Jedenfalls bestand aber die für einen Gesetzgeber sicherlich nicht einwandfreie Rechtslage, daß nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Ueberarbeit verboten sein konnte, die nach der Arbeitszeitverordnung trotzdem erlaubt war. Hier liegt die Auffassung sehr nahe, daß der Gesetzgeber den Tarifbruch geradezu begünstigen wollte.

Nach Inkrafttreten der Arbeitszeitverordnung wandten sich namhafte Arbeitsrechtler, wie Potthoff (im Arbeitsrecht 1924, Spalte 287, und 1926, Spalte 871), Flatow (im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, September 1924, Leitartikel) und nachdem auch noch Riese (im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Juli 1925, Spalte 460) sowie Bodmann (im Arbeitsrecht, Dezember 1925, Spalte 1011) gegen die nicht deutlich ausgesprochenen Absichten des Gesetzgebers.

Die nach den vorgenannten Paragraphen zulässige Mehrarbeit kann von den Arbeitern nur dann verlangt werden, wenn der Arbeitgeber sich mit den Arbeitern verständigt hat. Eine einseitige Anordnung solcher Mehrarbeit ist rechtsunwirksam. Fristlose Entlassung bei Weigerung der Arbeiter kommt also nicht in Frage. Eine befristete Entlassung wäre unter Umständen unbillige Härte nach dem Betriebsrätegesetz. Der Charakter der Arbeitszeitverordnung bleibt bei dieser Auffassung der eines Arbeitsschutzgesetzes, das die Höchstgrenze der erlaubten Arbeitszeit festlegt, aber zur Leistung nicht einseitig verpflichtet. Die verschleierte Absicht des Gesetzgebers, daraus ein Arbeitszwangsgesetz zu machen, ist abzulehnen. Durch Bescheide haben sich der preußische Handelsminister (Reichsarbeitsblatt amtl. Teil, Nr. 15/1925, S. 156) und der sächsische Arbeitsminister (Leipziger Gewerkschafts-Zeitung, 1. Oktober 1924) der Auffassung angeschlossen, daß die Arbeitszeitverordnung ein Arbeitsschutzgesetz ist. Folgende Gerichte vertreten ebenfalls diese Ansicht: Landgericht Leipzig (Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, 1925, Seite 21), Landgericht Potsdam (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Februar 1925, Spalte 119), Landgericht Essen (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Januar 1925, Spalte 53), Landgericht I Berlin (Schlichtungswesen, April 1925, Spalte 73) und Sächsisches Oberlandesgericht Dresden (Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung, 1926, Seite 51).

Für die von dem Gesetzgeber gewünschte, aber nicht deutlich ausgesprochene widerspruchslose Verpflichtung zur Mehrarbeit traten dagegen folgende Gerichte ein: Landgericht Osnabrück (Schlichtungswesen, November 1924, Seite 196), Landgericht Braunschweig (Juristische Wochenschrift, September 1925, Seite 1904) und Landgericht Hagen (Reichsarbeitsblatt amtl. Teil 1926, Seite 319).

Es ist nicht verwunderlich, daß das Reichsarbeitsministerium das letztgenannte Urteil an hervorragender Stelle und in vollem Wortlaut im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht hat, da hier der Wunsch des Gesetzgebers und das Urteil der Gerichte übereinstimmen. Trotzdem darf die Absicht des Gesetzgebers, hintenherum einen Arbeitszwang einzuführen, als gescheitert angesehen werden, denn die Mehrzahl der Arbeitsrechtler und der Gerichte lehnen diesen Arbeitszwang ab.

Eine weitere Streitfrage hat sich daraus ergeben, daß infolge der nunmehr auch vom Reichsgericht anerkannten Nachwirkung abgelaufener Tarifverträge bei Beginn einer tariflosen Zeit die normativen Bestimmungen des abgelaufenen Tarifvertrages als Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages weiterleben. Wenn also der Tarifvertrag in Wegfall gekommen ist, hat sich damit der Arbeitsvertrag noch nicht geändert, sondern er besteht mit dem bisherigen Inhalt fort. Da die Unabdingbarkeit weggefallen ist, können allerdings durch beiderseitige Verständigung andere Bedingungen vereinbart werden. Das trifft jedoch nur so weit auf die Arbeitszeit zu, als die im Tarifvertrag etwa festgelegte Mehrarbeit ihre Wirksamkeit mit dem Ablauf des Tarifvertrages verloren hat und weitere Mehrarbeit im Rahmen der §§ 3 und 4 der AZVo. erst erneut vereinbart bzw. gemäß § 6 AZVo. behördlich genehmigt werden müßte, wozu dann auch noch notwendig wäre, daß die Arbeiter sich bereit erklären, diese genehmigte Mehrarbeit auch zu leisten. Trotz der Nachwirkung der Tarifverträge steht nach Ablauf eines Tarifvertrages der Leistung von Mehrarbeit das in der Arbeitszeitverordnung enthaltene gesetzliche Verbot entgegen. Es gilt nach Ablauf des Tarifvertrages § 1 der AZVo., also der Achtstundentag. Arbeiter, die sich nach Ablauf des Tarifvertrages weigern, die bisherige Mehrarbeit weiter zu leisten, können nicht fristlos entlassen werden. Wissenschaftler und Gerichte haben den Grundsatz, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages und Nichterneuerung desselben der gesetzliche Achtstundentag gilt, bisher einmütig anerkannt. (Siehe hierzu Literatur und Judikatur in der Beilage Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung 1925, Seite 38, und 1926, Seite 14, 22, 46 und 62.) Es war also in dieser Beziehung gelungen, eine einheitliche und einwandfreie Auffassung zu erreichen, was leider unsere Arbeitsrechtler nicht ruhen ließ.

So haben denn auch Potthoff (im Arbeitsrecht 1926, Spalte 317, besonders 319) und Herschel (in der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1926, Spalte 667, besonders 674) herausgefunden, daß nach Ablauf und Nichterneuerung eines Tarifvertrages, der Mehrarbeit vorgesehen hat, unmittelbar im Anschluß der Unternehmer die Mehrarbeit an dreißig Tagen gemäß § 3 und die genehmigte Mehrarbeit gemäß § 6 der AZVo. insoweit einseitig fordern kann, als die Mehrarbeit im abgelaufenen Tarifvertrag vorgesehen war, ohne daß die Arbeiter sich dagegen rechtswirksam wenden können. Denn die Mehrarbeitsverpflichtung aus dem Tarifvertrag

sei Inhalt des einzelnen Arbeitsvertrages geworden und nun käme es nur darauf an, ob in anderer Weise Mehrarbeit zulässig ist, die dann von den Arbeitern geleistet werden müsse, weil es rechtlich bedeutungslos sei, wenn der ursprüngliche Grund zur Leistungspflicht durch einen anderen gesetzlich zulässigen Grund abgelöst werde.

Mit dieser Entdeckung geraten die beiden vorgenannten bisher ziemlich geklärten Materien wieder in den Streit der Parteien. Die Ablehnung der Verpflichtung zur Leistung außertariflicher Mehrarbeit ohne gegenseitige Vereinbarung und der Grundsatz, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages der gesetzliche Achtstundentag gilt, werden fast wertlos, wenn der Unternehmer durch Ausnutzung der §§ 3 und 6 AZVo. die eingegangene und erloschene tarifliche Mehrarbeitsverpflichtung auf diese Weise weiter ausnutzen kann. Die Auffassung von Potthoff und Herschel ist auch nicht richtig. Es ist doch ebenfalls ein Arbeitszwang, den Potthoff und Herschel anerkennen, wenn sie nur darauf sehen, daß die Mehrarbeit auf Grund der Arbeitszeitverordnung zulässig ist. Dadurch wird wiederum der Wille der Arbeiter ausgeschaltet. Die Arbeiter, die durch ihre Gewerkschaft bereit waren, eine tarifliche Mehrarbeitsverpflichtung einzugehen, sind noch lange nicht bereit, damit auch anzuerkennen, daß sie nach Ablauf des Tarifvertrages in dem gleichen Ausmaße zu Mehrarbeit gemäß §§ 3, 4 und 6 der AZVo. verpflichtet sind. Wenn man den Willen der Arbeiter zugrunde legt und deren Recht auf freie Vereinbarung des Inhaltes des Arbeitsvertrages außerhalb der Geltung eines Tarifvertrages anerkennt, dann kann man nicht, wie Potthoff und Herschel dies tun, gleichzeitig unter Außerachtlassung der Motive aus der Zulässigkeit zur Mehrarbeit wiederum eine Verpflichtung zur Mehrarbeit machen wollen. Die Gewerkschaften müssen infolgedessen die Ansicht von Potthoff und Herschel **ablehnen** und nach wie vor die bisher herrschende Meinung vertreten, **daß nach Ablauf und Nichterneuerung des Tarifvertrages der gesetzliche Achtstundentag** gilt.

Den Arbeitgebern steht es ja frei, durch ihre Vereinigungen einen neuen Tarifvertrag mit den Gewerkschaften abzuschließen oder sie können sich auch mit den Arbeitern über eine zulässige Aenderung der Arbeitsverträge verständigen. Niemals darf aus einer Bereitwilligkeit für einen bestimmten Zweck ein genereller Zwang werden, gesetzliche Mehrarbeit leisten zu müssen.

Das Arbeitsschutzgesetz, dessen Entwurf ja in den nächsten Tagen der Oeffentlichkeit übergeben werden soll, wird auch diese Materien endgültig zu regeln haben. Die Gewerkschaften werden mit aller Energie darauf dringen müssen, daß klare Verhältnisse geschaffen werden. Geheime oder offene Absichten, einen Arbeitszwang einzuführen, müssen die Gewerkschaften nach wie vor entschieden ablehnen.

Kaufkraftsteigerung und Teilzahlungsgeschäft.

An Versuchen, amerikanische Produktions- und Geschäftsmethoden auch hier in Deutschland einzuführen, fehlt es, seit Amerika das Studienobjekt für zahllose Studiengesellschaften geworden ist, nicht. Trotz der immer wiederkehrenden Behauptung, amerikanische Verhältnisse können nicht auf Deutschland übertragen werden, werden seit einigen Monaten Versuche unternommen, das amerikanische System der Teilzahlung nach Deutschland zu verpflanzen.

Konsumfinanzierung wird dieses System genannt. Es hat so lebhaften Anklang gefunden, daß sich bereits wirtschaftliche Verbände des Einzelhandels mit dieser Frage stark beschäftigen. Allgemein wird die Erwartung an die Konsumfinanzierung geknüpft, die Kaufkraft der breiten Masse zu stärken und dadurch die Umsätze zu erhöhen. Diese erhöhten Umsätze sollen zur Vergrößerung der Produktion führen und diese vergrößerte Produktion soll wiederum zur Mehrbeschäftigung von Arbeitern führen. Die Formel stimmt, aber das Gas explodiert.

Ehe auf die Wirkungen näher eingegangen werden soll, soll erst das System einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die Konsumfinanzierung ist auf dem Gedanken aufgebaut, die schwache Kaufkraft der Bevölkerung zu steigern, und zwar so, daß große Mengen Kapital auf dem Wege des Kredits in den Kaufprozeß eingeschaltet werden. Zur Aufbringung dieser Kredite werden größere Bankunternehmungen herangezogen, diese geben an besonders eingerichteten Stellen Gutscheine aus, die in jedem Warenhaus, das diesem System angeschlossen ist, als Bargeld in Zahlung genommen werden.

Will also jemand auf Kredit kaufen, holt er sich vom Kreditbureau einen Gutschein; ehe er diesen bekommt, wird der, welcher den Kredit in Anspruch nehmen will, auf seine Kreditfähigkeit geprüft. Fällt diese zu seinen Gunsten aus, so erhält er den Gutschein in gewünschter Höhe. Verlangt er z. B. einen solchen in der Höhe von 100 Mark, so hat er 25 Mark in bar und 5 Mark an Zinsen zu zahlen. Für die restlichen 75 Mark wird eine Stundungsdauer von fünf Monaten gewährt. Die Eintreibung der Raten übernimmt ebenfalls das Bureau.

Mit diesem System soll also die Kaufkraft gehoben werden, die Folgen, die es zeitigen wird, fordern schon heute die schärfste Bekämpfung durch alle Arbeitnehmer. Warum?

Die bis heute, hauptsächlich von den Konsumvereinen und den großen Warenhäusern, geforderte Barzahlung, erzog das Publikum zur Wirtschaftlichkeit. Gewiß es gab bereits früher Abzahlungsgeschäfte. Es war dies aber eine individuelle Angelegenheit eines jeden einzelnen und war hauptsächlich für bestimmte Artikel eingerichtet. Soll nun jetzt eine Massenerscheinung daraus entstehen, so dürfen die Gefahren, die dies heraufbeschwört, keineswegs verkannt werden.

Erstens bedeutet diese Psychose eine Verwässerung der von den Gewerkschaften aufgestellten Forderungen auf Erhöhung der Kaufkraft. Dies allein ist schon Grund genug, von seiten der Gewerkschaften Stellung dagegen zu nehmen, denn nie und nimmer können mit künstlich erhöhter Kaufkraft die Schäden unserer Wirtschaft geheilt werden. Aber noch eines gibt zu den allergrößten Bedenken Anlaß. Durch die Einschaltung der Kredite wird künstlich Geld geschaffen. Nun ist es aber eine alte Lehre der Volkswirtschaft, daß sich der Wert des Geldes nach der Menge der im Lande befindlichen Waren richtet. Wird also mehr Geld in Umlauf gebracht und die Warenmenge nicht vergrößert, liegt die Gefahr nahe, daß sich die Preise für die vorhandenen Waren erhöhen. Siehe Inflation.

Nun kann zwar der Einwand gemacht werden, in Amerika ist dieses Geschäft üblich, ohne daß sich Erschütterungen bemerkbar machen. Dem ist aber gegenüberzuhalten, daß sich Amerika in einer ganz anderen wirtschaftlichen Lage befindet. Ueber 50 Proz. des Goldbestandes der Welt befindet sich in Amerika. Während in Deutschland nur wenige Berufe den Friedensreallohn erreichen und die Lebenshaltungskosten 45 Proz. über den Friedensstandart liegen, beträgt die Steigerung der Löhne in Amerika 130 Proz., während die Lebenshaltung nur 70 Proz. gestiegen ist.

Wie bereits oben gesagt wurde, erzieht die bisher übliche Barzahlung das Publikum zur Wirtschaftlichkeit. Diese Erziehung weiter fortzusetzen, um die im Konsumenten ruhende Kraft durch organisatorische Zusammenfassung auszuwerten, haben sich die Konsumvereine zum Ziele gesteckt. Die Konsumvereine haben damit große Erfolge erzielt und einen ungeheuren Dienst der nach Freiheit ringenden Arbeiterschaft erwiesen. Will daher der Arbeiter sich nicht wieder in neue Bindungen stürzen, so kann und darf er nie und nimmer sich auf das System der Teilzahlung einlassen, denn ist er erst einmal darin verstrickt, so gibt es so leicht kein Entrinnen mehr und er wird der Sklave seines eigenen Ichs.

Die Konsumvereine können und werden dieses System nicht mitmachen, sondern es aufs schärfste bekämpfen und mit ihnen zusammen die gesamte organisierte Arbeiterschaft.

R. Eckart.

Die neuen Unterstützungssätze für Erwerbslose.

Die durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers mit dem 8. November in Kraft getretenen Erhöhungen der Unterstützungssätze für die Erwerbslosen behalten das bisherige System bei. Bei den **Ledigen** wird weiter unterschieden zwischen Ledigen, die in ihrer Familie leben, und solchen, die „alleinstehen". Die Unterstützung der **Alleinstehenden** wurde gegenüber den bisherigen Sätzen um 15 Proz. erhöht. Für **nichtalleinstehende** Ledige und Familienhäupter, die Zuschläge für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder beziehen, beträgt die Erhöhung 10 Proz. Die **wöchentlichen Höchstsätze** betragen nunmehr:

Wochenunterstützungssätze in Mark.

In den **ersten acht** Unterstützungswochen:

	Ledige unter 21 Jahren	Ledige über 21 Jahre	Verheiratete ohne Kinder	Verheiratete mit 2 Kindern	Ueberhaupt zulässiger Höchstbetrag
Wirtschaftsbezirk I (Osten).					
A	5,50	9,15	12,—	16,—	19,95
B	5,20	8,55	11,25	14,95	18,70
C	4,80	7,95	10,45	13,95	17,40
D/E	4,50	7,85	9,70	12,90	16,15
Wirtschaftsbezirk II (Mitte).					
A	6,50	10,70	14,—	18,70	23,70
B	6,10	10,05	13,15	17,60	22,05
C	5,70	9,40	12,30	16,50	20,70
D/E	5,30	8,70	11,50	15,45	19,40
Wirtschaftsbezirk III (Westen).					
A	7,—	11,50	15,10	20,10	25,15
B	6,50	10,75	14,10	18,90	23,70
C	6,—	10,05	13,15	17,70	22,30
D/E	5,55	9,30	12,20	16,50	20,90

Von der **neunten** Unterstützungswoche ab:

Wirtschaftsbezirk I (Osten).					
A	6,—	10,05	12,90	16,90	20,90
B	5,65	9,40	12,10	15,80	19,50
C	5,25	8,70	11,25	14,70	18,20
D/E	4,50	7,40	9,70	12,90	16,15
Wirtschaftsbezirk II (Mitte).					
A	7,15	11,80	15,10	19,75	24,45
B	6,70	11,—	14,10	18,55	23,—
C	6,20	10,15	13,10	17,20	21,50
D/E	5,30	8,70	11,50	15,45	19,40
Wirtschaftsbezirk III (Westen).					
A	7,70	12,60	16,20	21,25	26,30
B	7,15	11,80	15,15	19,95	24,75
C	6,60	10,95	14,05	18,60	23,20
D/E	5,55	9,30	12,20	16,50	20,85

Ledige, die nicht dem Haushalt eines anderen angehören (Alleinstehende), erhalten von der **ersten** Unterstützungswoche an, **ohne** daß weitere Erhöhung eintritt:

	unter 21 Jahren	über 21 Jahre
Wirtschaftsbezirk I (Osten).		
A	6,90	10,50
B	6,45	9,80
C	5,95	9,15
D/E	4,70	7,70
Wirtschaftsbezirk II (Mitte).		
A	8,20	12,30
B	7,65	11,50
C	7,05	10,65
D/E	5,55	9,15
Wirtschaftsbezirk III (Westen).		
A	8,70	13,20
B	8,20	12,30
C	7,65	11,40
D/E	5,85	9,75

Die Zuteilung zu den Ortsklassen und Wirtschaftsbezirken bleibt unverändert. Der zulässige Höchstbetrag der Unterstützung (Hauptunterstützung und Zuschläge) ist so erweitert, daß er erst bei Familien mit vier Kindern erreicht wird. Es ist jedoch bestimmt worden, daß in solchen Fällen, wo die Gesamtunterstützung „den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde," die Familienzuschläge nicht höher sein dürfen als die Hauptunterstützung der Erwerbslosen selbst. — Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinsamen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen (wie bisher schon) insgesamt das Zweieinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht.

Zum Kampf gegen das Tragen zu schwerer Lasten.

Die Gefahren des Hebens und Tragens von Säcken mit über 75 Kilo Gewicht.

IUL. Es ist medizinisch festgestellt, daß das Heben und Tragen von Lasten mit über 75 Kilo Gewicht durch einen Mann allein für ihn die schwersten körperlichen Schäden zur Folge haben kann.

Es bestehen denn auch, allerdings erst ganz vereinzelt, gesetzliche Bestimmungen, die das Tragen schwerer Lasten zu regeln suchen. So hatte schon 1903 der schweizerische Bundesrat in einem Beschluß bestimmt, daß in den Mühlen, Lagerhäusern und dergleichen untersagt sei, Lasten von

Die Ergebnisse des Weinbaues 1926.

Der Weinbau wird in diesem Jahre keine sehr hohen Ergebnisse zu verzeichnen haben. Der **durchschnittliche Ertrag** in den Weinbaugebieten des Rheines und der Mosel schwankt zwischen ein Fünftel bis ein Drittel Herbst. Besser waren die Ergebnisse an der Mittelmosel, der Oberhardt und einzelnen Teilen der Unterhardt; hier war ein halber Herbst zu verzeichnen. Die Gebietsteile des Rheins und der Mosel, und der letzteren insbesondere, die Ruwer und Teile der Saar weisen einen geringeren Ertrag als im Vorjahre auf. Dies wird auf die Frostschäden im Frühjahr zurückgeführt. Ueber die Qualität ist zu sagen, daß sie bei kleinem Behang besser ist. Bei größeren Erträgnissen waren leichtere Mostgewichte zu verzeichnen. Dies wird auf die starken Regenfälle zurückgeführt.

Ueber **die einzelnen Weinbaugebiete** und deren Ergebnisse lesen wir in den Wirtschaftlichen Mitteilungen der Deutschen Bank vom November 1926 folgendes: „**Pfalz.** Diese hat am besten abgeschnitten, besonders auch, was die Qualität anbelangt, die als durchweg gut bezeichnet werden kann. An den besten Orten der Mittelhaardt werden sich aus Auslesen Spitzengewächse vorfinden, die fast an die 1920er und 1921er heranreichen werden. In **Rheinhessen** ist mit Ausnahme eines schmalen Streifens der Pfälzer Grenze, der einen guten Herbst hatte, das Ergebnis auch nicht mehr als ein Drittel zu schätzen. Die besten Orte wie Nierstein, Oppenheim, Nackenheim usw. hatten ein geringes Erträgnis. Die Orte mit vollem Herbst liefern einen gehaltvollen, leichten Konsumwein, dessen Qualität sich jedoch nicht über Durchschnitt erhebt. An der **Nahe** wurde ein Fünftel bis ein Viertel Herbst mit guter Qualität geerntet.

Mittelrhein. Das Rheintal selbst konnte mit dem Ertrag zufrieden sein. Es wurde manchmal sogar bis zu einem halben Herbst geerntet, im Durchschnitt jedoch nicht mehr als ein Viertel, zumal die Seitentäler fast vollkommen ausfielen. Im **Rheingau** ist die Menge klein und wird kaum ein Fünftel Herbst erreichen. Ein abschließendes Urteil läßt sich zurzeit nicht fällen, da die Lese der besseren Lagen noch im Gange ist.

Mosel, Saar und Ruwer. An der Obermosel, die einen starken ein Viertel bis ein Drittel Herbst machte, war der Säuregehalt überraschend hoch, so daß diese Weine, die inzwischen fast restlos aufgekauft wurden, nur als klein angesprochen werden können. Die Mittelmosel, an der in den letzten Tagen die Hauptlese begonnen hat, wird einen halben Herbst ernten. Auch hier sind die Mostgewichte auffallend gering, wozu die starken Regenfälle der letzten Tage beigetragen haben sollen. Die Nebentäler sowie Ruwer und Teile der Saar hatten aus den bekannten Gründen nur einen kleinen Ertrag, der denn jedoch hinsichtlich der Qualität gewöhnlich über dem Durchschnitt steht."

Ueber die Preisgestaltung wird berichtet, daß sowohl Trauben als auch Most zu hohen Preisen gehandelt werden. Den Forderungen der Winzer wurde seitens der Händlerschaft nur zögernd nachgegeben. Es steht in Aussicht, daß die Weinpreise für das Jahr 1926 eine außerordentliche Erhöhung erfahren werden. Diese Verhältnisse werden sich natürlich auf den Absatz ungünstig auswirken.

Vom amerikanischen Gewerkschaftskongreß.

Wie schon oft, so waren auch diesmal verschiedene Gewerkschaftsführer eingeladen worden, an dem Sonntag, der in die Kongreßwoche fiel, in den Kirchen über die Mission der Gewerkschaftsbewegung zu predigen. Die Einladung war von dem Rate der Vereinigten Kirchen Christi ausgegangen. Eine Reihe führender Gewerkschafter waren schon deswegen gerne bereit zu predigen, weil sich ja unter ihnen frühere Kirchenprediger befinden, wie der Präsident des Gewerkschaftsbundes, **Green**, der lange Jahre Baptistenprediger war. Am zweiten Kongreßtage aber platzte die Kunde in den Versammlungssaal, die Pastoren der Kirchen in Detroit, wo die Tagung stattfand, hätten die Einladung zurückgezogen, weil die Unternehmerorganisation am Orte es verlangt habe. Das hochkapitalistische Blatt „The Detroiter" begründete die Zurückziehung der Einladung unter anderem damit, die Gewerkschaftsführer seien „unamerikanisch" und „regierungsfeindlich". Darob ergriff den Kongreß eine mächtige Erregung. Ein Redner nach dem anderen gab seine Empörung über die unerhörte Tat der „open shoppers", der gewerkschaftsfeindlichen Unternehmer, Ausdruck. Aeußerst gemein wurde der Vorwurf empfunden, die Gewerkschaftsführer seien „unamerikanisch" und „regierungsfeindlich". Als Grund für die Einwilligung der Pastoren in das Verlangen der Unternehmer wurde angegeben, diese hätten die Hergabe der fünf Millionen Dollar zu verweigern gedroht, die sie den Kirchen gestiftet haben. Die Unternehmer wünschten nicht, daß in den Kirchen gewerkschaftliche Werbearbeit verrichtet würde, weil die Politik des „open shop", des unorganisierten Betriebes, unangetastet bleiben müsse, denn sie habe Detroit groß gemacht.

Das Vorkommnis ward durchs ganze Land telegraphiert. Die Oeffentlichkeit griff die Sache auf. Von zahlreichen Pastoren wurde an der Hand dieses Vorkommnisses dargelegt, wie unchristlich die — andere Konfession sei. Ein Rabbiner machte seine christlichen Berufskollegen in Detroit darauf aufmerksam, daß die „christliche **Kirche keine Streikbrecher-Agentur**"

mehr als 100 Kilo Gewicht durch einen einzelnen Arbeiter heben oder tragen zu lassen. Dieser Beschluß ist 1920 mit Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes gefallen, so daß heute in der Schweiz wie anderswo die Frage gesetzlich nicht geregelt ist.

Neuestens hat Chile durch ein Gesetz vom 9. Februar 1923 das Höchstgewicht der Säcke, die Waren irgendwelcher Art enthalten und durch menschliche Kraft befördert werden sollen, auf 80 Kilo festgesetzt.

Gesetzliche Bestimmungen über das Tragen schwerer Lasten sind, wie die tägliche Praxis erweist, absolut notwendig.

Aus einer Erhebung unter den Müller- und Bäckerverbänden der ganzen Welt ergibt sich, daß in den meisten Ländern immer noch Säcke mit 100 Kilo Gewichtsinhalt und darüber zur Verwendung gelangen. In Paris waren sogar bis vor Kriegsausbruch Säcke mit 159 Kilo Bruttogewicht allgemein üblich. Es ist dieses zur Anwendung gelangende Maß der Säcke darauf zurückzuführen, daß in der Regel 200 Kilo Korn 157 Kilo Mehl ergeben, woraus wiederum 200 Kilo Brot hergestellt werden können. Geringere Gewichtseinheiten kommen nur noch in Rußland und in Ungarn zur Anwendung. Sonst benützt man überall Säcke mit 100 Kilo Gewichtsinhalt. Die Müller- und Bäckerverbände haben in der erwähnten Erhebung auch Angaben über die Begleiterscheinungen des Tragens zu schwerer Lasten gemacht. Es ergibt sich daraus eine schwere Anklage gegen alle jene Unternehmungen, die immer noch solch schwere Lasten durch ihre Arbeiterschaft tragen lassen: Verkrümmungen der Wirbelsäule, Brüche usw. sind bei den Mühlenarbeitern und Transportarbeitern viel zahlreicher als bei den übrigen Arbeitern festzustellen. In der Schweiz haben die eidgenössischen Fabrikinspektoren nachgewiesen, daß durch das Tragen schwerer Lasten die Ueberanstrengungen (Brüche) bei den Mühlenarbeitern in den letzten Jahren immer zahlreicher werden. Bei den Rekrutenprüfungen ergab sich, daß die Müller früh und verhältnismäßig oft mit Brüchen behaftet sind. Sie werden infolgedessen am meisten militäruntauglich erklärt; zirka 1½mal mehr Bruchleidende sind unter den Müllern zu finden als im Durchschnitt sämtlicher Rekruten. Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern sind bei den Rekrutierungen dieselben Erscheinungen festgestellt worden.

Das Heben und Tragen von Säcken, die mehr als 75 Kilo Gewicht betragen, sollte gesetzlicherweise untersagt werden. Ein Verbot des Tragens schwerer Lasten allein kann die schweren gesundheitlichen Folgen des Tragens schwerer Lasten beseitigen.

Beim heutigen Stand des Handels und Verkehrs im Weltmaßstab wird ein Landesgesetz allein aber nicht ausreichen. Die Frage muß international ihre Lösung finden.

Der Amtsschimmel bei arbeiterrechtlichen Angelegenheiten.

Staatsbetrieb und Arbeiterrechte.

Eine große Zahl von Arbeitern wird schon wahrgenommen haben, daß der Amtsschimmel sehr schnell reiten kann, wenn es sich um Verfehlungen handelt, die durch die Arbeiter in ihrer großen Unwissenheit oft begangen werden, die gegen das Gesetz verstoßen. Da wird schnell zugepackt und es klappt beim Gericht alles, um gar bald das Vergehen eines gewöhnlichen Arbeiters zu sühnen.

Anders verfährt aber der Amtsschimmel, wenn es sich um arbeiterrechtliche Sachen handelt, wo derselbe den Arbeiter zu seinem guten Recht verhelfen sollte. Schonend und vorsichtig wird da zu Werke gegangen, um ja die Sache nicht zu übereilen, denn der Arbeiter kann ja ruhig warten, bis er zu seinem Rechte kommt.

Die Schloßbrauerei Stamsried, ein Staatsbetrieb, weigert sich, die allgemeinverbindlichen Tariflöhne für das Braugewerbe in Bayern, für die Brauereiarbeiter zu bezahlen. Und zwar bezahlte dieser Staatsbetrieb seinen Brauereiarbeitern pro Woche 25 Mk. und täglich vier Liter Freibier, bei einer reinen Arbeitszeit pro Tag von 12 bis 13 Stunden im Durchschnitt. Der Tariflohn für Zone III beträgt in der Woche 39,90 Mk. Der Lebensmittel- und Getränkearbeiterverband richtete am 20. September 1926 an die Brauereiverwaltung Stamsried ein Schreiben, worin die Zahlung der tariflichen Löhne und Einhaltung der tariflichen Arbeitszeit verlangt wurde. Dieses Schreiben blieb unbeachtet, ebenso blieb der Lohn und die Arbeitszeit beim alten.

Am 10. Oktober 1926 wurde beim Amtsgericht Roding in dieser Sache eine Lokalklage erhoben, die am 11. Oktober an genannten Verband zurückverwiesen wurde mit dem Ersuchen, der Verband sollte sich an das Amtsgericht Regensburg zur Stellung eines sachgemäßen Antrages begeben. Auch sollte der ziffermäßige Anspruch jedes einzelnen Arbeiters genau bezeichnet werden, außerdem sollte angegeben werden, ob der Anspruch im Mahnverfahren oder im Klagewege ausgetragen werden soll. Am 14. Oktober wurde an das Amtsgericht Roding ein detaillierter Klageantrag in dieser Sache eingereicht, woraus die Ansprüche jedes einzelnen Arbeiters zu entnehmen war. Das Amtsgericht Roding schickte die Klage dem Amtsgericht Cham als abgezweigte Arbeitsgerichtskammer zu. Das Amtsgericht Cham wies die Klage an den Antragsteller zurück mit der Bemerkung, daß die Klage eine gewöhnliche Lohnforderungsklage ist, die vor die ordentlichen Gerichte oder Gewerbegericht gehört; das Amtsgericht Cham erklärte sich für unzuständig, was auch nicht anders zu erwarten war.

Am 22. Oktober 1926 sandte der Lebensmittel- und Getränkearbeiterverband die Klage (mit einer entsprechenden Kritik) wieder an das Amtsgericht Roding mit dem Bemerken, daß nur das Amtsgericht Roding als ordentliches Gericht in dieser Lohnstreitsache zuständig sein kann, weil Stamsried doch zum Amtsgerichtsbezirk Roding gehört.

Nun versuchte der Verband, die Streitsache mit der Brauereiverwaltung persönlich zu schlichten, dessen Versuch daran scheiterte, weil der Verwalter (ein Sohn des Hofbräuhausdirektors in München) nichts zu sagen hat. Er versprach, die Sache dem Hofbräuamt telephonisch mitzuteilen. Ein Bericht über den Erfolg erfolgte wiederum nicht.

Ein persönliches Vorsprechen des Gauleiters Schrembs bei der Hofbräuamtsinspektion erwirkte das Versprechen, die Sache zu untersuchen, weiteres hat sich bis heute noch nicht ergeben. Nun hat man die Arbeitszeit auf 10 Stunden am Tage festgesetzt.

Das Amtsgericht Roding hat am 3. November den Verhandlungstermin auf Mittwoch, den 17. November 1926, festgesetzt, worüber das Hofbräuamt München verständigt wurde.

Am 13. November kam an die Antragsteller eine amtliche Ausfertigung, worin der Termin zur Verhandlung vom 17. November auf Mittwoch, den 15. Dezember 1926, von Amts wegen verlegt wurde. Die Veranlassung zu dieser Terminverlegung gab die Landesfinanzamtszweigstelle München für bayerische Angelegenheiten, Maximilianstr. 14.

Diese Stelle erhob gegen die Klagezustellung an das Hofbräuamt folgende Einwendungen beim Amtsgericht Roding:

I.

Gegen die vom Hofbräuamt München anher übermittelte Klage werden nachstehende formelle Einwendungen erhoben:

1. Die Klage ist nicht richtig zugestellt worden.

Der bayerische Staat wird in bürgerlichen Rechtsstreiten durch die Landesfinanzzweigstellen für bayerische Angelegenheiten hier in München gesetzlich vertreten. Die Klage hätte daher dieser und nicht dem Hofbräuamt zugestellt werden müssen.

2. Der Rechtsweg ist derzeit unzulässig, da das in Art. 2 A. G. z. ZPO. u. KO. vorgesehene Abhilfsverfahren noch nicht durchgeführt ist.

II.

Die Geltendmachung sachlicher Einwendungen bleibt vorbehalten. J. A.: gez. Moser.

Siehe, nach Umfluß von neun Wochen konnte auf einmal ermittelt werden, wer die zuständige Stelle in gerichtlichen Sachen für die staatliche Schloßbrauerei ist.

Der Verband wußte das nicht, weder der Brauereiverwalter Zilcher in Stamsried, auch nicht das Amtsgericht Roding wußte es, wo nun der Schuldige zu finden ist. Aber der Amtsschimmel reitet solange, bis er sein Opfer gefunden hat, wenn es auch manchmal langsam geht, um desto sicherer.

Ein gewöhnlicher Sterblicher könnte meinen, es könnte ein derartiger Fall, wo es sich nur um die zustehenden Löhne der Arbeiter handelt, obendrein der Betrieb noch ein Staatsbetrieb ist, doch schneller zur Entscheidung kommen. Sehen sie, die Sache ist gar nicht so einfach. Erst in vier Wochen, wenn es sicher ist, kann festgestellt werden, ob der wirklich Schuldige gefunden ist. Es geht wirklich nichts über die bayerische Eigenart. Die Arbeiter konnten seit Jahren die ungesetzliche Arbeitszeit von 12 bis 13 Stunden am Tage durchführen, ohne in diesem Staatsbetrieb der Gefahr ausgesetzt gewesen zu sein, daß gegen sie, wegen Gesetzesüberschreitung der Arbeitszeit, Strafantrag gestellt worden wäre. Für ihre Gutmütigkeit, daß diese Arbeiter seit Jahren ihren zuständigen Lohn diesem Betriebe geschenkt haben, müssen noch Wochen vergehen, bis einmal darüber entschieden werden kann, ob mit Recht oder Unrecht den Arbeitern der allgemeinverbindliche Tariflohn zusteht und ob wirklich der richtig Schuldige gefunden ist. Nur die Arbeit kann uns retten, wenn auch der Hunger weh tut, es sind doch nur Arbeiter. W.

Arbeitsrecht.

Eine vorübergehende Stillegung keine „Stillegung des Betriebes". — Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder.

Eine Zuckerfabrik hatte im Februar 1924 sämtlichen Arbeitern, auch den Betriebsratsmitgliedern, durch Anschlag im Fabrikgebäude mit der Begründung gekündigt, daß der Betrieb geschlossen werde. Die Betriebsratsmitglieder erachteten diese Kündigung ihnen gegenüber für unbegründet. Sie verlangten vor dem Gewerbegericht Feststellung, daß ihre Entlassung zu Unrecht erfolgt sei und verlangten Zahlung des rückständigen Lohnes. Zur Begründung führten sie an: Wenige Tage nach der Entlassung habe Beklagter bereits wieder Arbeiter eingestellt und nach wenigen Wochen den vollen Betrieb wieder aufgenommen. Eine solche vorübergehende Stillegung sei keine „Stillegung des Betriebs" im Sinne des § 96 Abs. 2 BRG.; sie sei nur zum Schein erfolgt zum Zwecke der Beseitigung der Betriebsratsmitglieder. Ihre, der Kläger, Entlassung sei nicht erforderlich gewesen. Das Gewerbegericht hat der Klage stattgegeben; das Landgericht Mainz, II. Z.-K., Urteil vom 4. Mai 1926 S. 79/24; hessische Rechtsprechung, hat die Berufung zurückgewiesen unter Berufung auf das Urteil des Reichsgerichts. In seinem Urteil vom 16. Februar 1926 führte das Reichsgericht zur Anwendung des § 96 Abs. 2 Z. 2 BRG. aus:

„Unter Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist nicht das Unternehmen in seinem äußeren Bestande, nicht die Betriebsanlage zu verstehen. Es ist vielmehr ... eine Produktionsgemeinschaft ... Das Wesen der Betriebsstillegung bestehe in der Herbeiführung eines Zustandes von gewisser Dauer. Eine Stillegung des Betriebs, an die sich dessen Wiedereröffnung so rasch anschließt, daß sie zeitlich und wirtschaftlich nur den bisherigen Betrieb fortsetzt, ist nur eine Unterbrechung, eine Arbeitspause, es sei denn, daß nicht ganz bestimmte andere Umstände diese Annahme widerlegten Macht, wie es häufig der Fall sein wird, die Umstellung oder Einschränkung des Betriebes Massenkündigungen erforderlich, dann kann der Unternehmer nur nach Maßgabe des § 74 BRG. und, soweit es sich um die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern handelt, auf dem durch i.e §§ 96 Abs. 1, 97 BRG. gewiesenen Wege vorgehen."

Dieser Auffassung des Reichsgerichts, die zwar mit einer Reihe von Urteilen anderer Gerichte im Widerspruch stehe, habe sich die Kammer angeschlossen; sie allein werde dem Geiste des Betriebsrätegesetzes gerecht. Die Bestimmungen der §§ 84, 96 Abs. 1 BRG., die den Arbeitern einen wirksamen und weitgehenden Kündigungsschutz gewähren sollen, würden aber nur auf dem Papier stehen, wenn der Arbeitgeber nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 2, 96 Abs. 2 Nr. 2 durch eine vorübergehende, auf kurze Zeit vorgesehene Stillegung sämtliche Arbeiter entlassen und dadurch ihres Kündigungsschutzes verlustig machen könnte.

Wegen Vergehens gegen die Arbeitszeitverordnung vor dem Reichsgericht.

Die Direktoren der Leipziger Privat- und Commerzbank waren wegen Zuwiderhandlung gegen die Arbeitszeitverordnung mit je [illegible] Mk. Geldstrafe und der Rechtsanwalt N. in Leipzig, der dieselben beraten hatte, wegen Beihilfe zu 300 Mk. verurteilt worden. Das Vergehen wurde darin erblickt, daß die Direktoren in der Zeit vom 3. bis letzten Juni 1925 35 in der Buchhaltung tätige Angestellte zwecks Abschlusses von Ultimoarbeiten über die gesetzliche vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus bis zu 11 und 11½ Stunden beschäftigt hatten. Die Angestellten hatten die Ueberarbeit freiwillig übernommen und geleistet. Dagegen sprach das Landgericht Leipzig als Berufungsinstanz die Angeklagten frei, weil die Direktoren keinen Zwang auf die Angestellten ausgeübt hätten; die Bank habe sich in einer Notlage befunden, da geeignete Kräfte für die Abschlußarbeiten nicht leicht zu beschaffen gewesen seien.

Gegen dieses Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt. Der erste Strafsenat hob das Urteil des Landgerichts auf mit der Begründung, daß tatsächlich eine freiwillige Mehrarbeit in Betracht komme, die im Gegensatz stehe zu der Mehrarbeit, die durch Gesetz und Tarif geregelt sei. Dagegen habe das Landgericht nicht genügend geprüft, ob eine Notlage im Sinne der Arbeitszeitverordnung gegeben gewesen sei. (1 D. 461/26.) st.

---

sein dürfe. Kurz, den Pastoren wurde wegen ihres Wortbruches garstig heimgeleuchtet. Und in der Stadt, wo „der Benzinmotor Gott ist", fanden sich Priester, die den Gewerkschaftsführern dennoch ihre Kirchen zur Verfügung stellten, und zwar achtzehn an der Zahl. Warum sollten diese Pastoren nicht die prächtige Gelegenheit für ihre eigene Konfession nutzen? Daß nach einer solchen Reklame die gewerkschaftlichen Prediger volle Kirchen und weit offene Ohren fanden, läßt sich denken.

Man kann nur wünschen, daß die wirksame Werbearbeit, die die Detroiter Unternehmer unfreiwillig für die Gewerkschaftsbewegung verrichteten, sich in deren Mitgliederlisten gehörig auswirken möge. Denn auch für die nordamerikanische Gewerkschaftsbewegung ist die Nachkriegszeit nicht frei von Mißlichkeit. Gewiß erfreut sich das Land seit Jahren einer beispiellosen Wirtschaftsblüte, und die Löhne sind stetig gestiegen, außerdem die Arbeitszeit zum Teil kürzer geworden. Allein, in dieses lichte Bild fallen schwere Schatten. Da ist zum Beispiel der fortlaufende Rückgang der Mitgliedschaft des Gewerkschaftsbundes. Er zählte im Jahre 1920 4 078 000 Mitglieder, nach dem letzten Bericht aber nur noch 2 813 000. Im Berichtsjahre 1925/26 betrug die Einbuße abermals 63 387. Zwar ist ein solcher Rückgang bei einer nach Millionen zählenden Körperschaft an sich noch keine Lebensgefahr, und in fast allen anderen Ländern ist ein derartiger Rückgang zu verzeichnen. Allein in Nordamerika fällt der Rückgang in eine Zeit prächtigster Wirtschaftsblüte mit steigenden Löhnen und sich bessernden Arbeitsbedingungen, also in eine Zeit, wo sonst immer und allerwärts die Gewerkschaften zunehmen. Nicht unbedenklich ist auch, daß gerade in den am mächtigsten sich entwickelnden Industrien die Gewerkschaften wenig oder gar keine Mitglieder gewonnen haben. Hierfür sei bloß die Automobilindustrie angeführt, die im letzten Jahrfünft einen fabelhaften Aufschwung genommen hat, während die zuständige Gewerkschaft, der Maschinenbauer-Verband, seit 1920 von 330 000 Mitgliedern auf 71 000 gesunken ist.

Zu dem Mitgliederrückgang kommt die Ausbreitung der Werksgemeinschaften, company unions genannt. Die Werksgemeinschaft soll, wie in Europa, das Band zwischen der Belegschaft und ihren Herren bilden und für die Arbeiter das Mittel einer Betriebsvertretung sein. So wenigstens wird es von den Unternehmern dargestellt. In Wirklichkeit wird die Werksgemeinschaft als Mittel der Fesselung und Verstimpelung, gleichzeitig zur gegenseitigen Bespitzelung der Betriebsangehörigen benutzt. Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen. Das ist für manches Unternehmen recht einträglich. So sackt, wie auf dem Kongreß mitgeteilt wurde, die General Motors Company jährlich 1 755 000 Dollar als Beiträge von ihren Leuten ein. Nach der Verwendung der Summe fragen, heißt für die Mitglieder der Werksgemeinschaft den Arbeitsplatz riskieren. Diese Art von Prellerei geht freilich in den Gewerben, wo sich die Unternehmer von einer Gewerkschaft bedroht fühlen, nicht gut an. Hier müssen sich's die Fabrikanten etwas kosten lassen. Und manche greifen tief in den Beutel, sie schaffen Lesesäle, Sportplätze, Fürsorgekassen, dies alles um die Leute von der Gewerkschaft fernzuhalten. Ein wohltätiger Feudalismus macht sich landweit geltend, dem sich die Arbeiter, wollen sie Beschäftigung haben, unterwerfen müssen.

In welchem Maße dem Unternehmertum die Werksgemeinschaft geglückt ist, läßt sich an dem Niedergang der gewerkschaftlichen Mitgliederzahl ermessen, und an den nicht geringer gewordenen „open shops", an den unorganisierten, nein, an den für die organisierten Leute geschlossenen Betriebe. Das zweifache Uebel dürfte sich erst dann in seiner ganzen Schwere auswirken, wenn die Wirtschaftsblüte einer Krise Platz macht. Grund in Fülle, die Gewerkschafter bedenklich zu stimmen und sie zu veranlassen, nach Besserung zu streben. Wenn die Erkenntnis der Mißlichkeiten diesmal zur Tat reifte, so ist es dem oben erwähnten Vorkommnis wie den sonstigen Zuständen zu verdanken, die die Vertreter der organisierten Arbeiterschaft in Detroit vorfanden, wo nachgerade alle großen Betriebe „open shops" sind. Hier wurde die Gefahr, die der gewerkschaftsfeindliche Betrieb, der Rückgang der Mitgliederzahl wie die Werksgemeinschaft darstellen, handgreiflich und führte zu Abwehrmaßregeln.

Diese Maßregeln finden sich in einem Aktionsprogramm zusammengefaßt, das der Kongreß beschloß. Es fordert Erweiterung der Demokratie in der Industrie, die Steigerung des Lohnes im Verhältnis zur Steigerung der Produktionsfähigkeit mit einer gleichzeitigen schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit. Schließlich und besonders sieht das Programm die planmäßige Organisierung der Automobilindustrie und einen regelrechten Kampf gegen die Werksgemeinschaft vor.

Angesichts dieses Aktionsprogramms und der Stimmung, die seine Beschlußfassung begleitete, wird der Kongreß in nordamerikanischen Blättern als der „allerkampflustigste" und der „allerbedeutsamste in der Geschichte des Gewerkschaftsbundes" genannt. Die Richtigkeit dieser Bezeichnung wird auch der nicht bestreiten, der die Geruhsamkeit der früheren Kongresse kennt. Durch die mißliche Gegenwart und die noch mißlicher aussehende Zukunft wurde die Hauptversammlung der amerikanischen Gewerkschaften gezwungen, sich mit längst brennenden Uebeln ernsthaft zu befassen. Und der schwere Druck von außen dürfte auch dafür sorgen, daß alle Kraft an die Verwirklichung des Programms gesetzt wird.

Soziales Recht.

Der für die Berechnung einer Unfallentschädigung festzusetzende Jahresarbeitsverdienst.

Die Rente, die einem Verletzten oder seinen Angehörigen oder Hinterbliebenen gewährt wird, ist nach dem Entgelt zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe verdient hat. (Jahresarbeitsverdienst.)

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das 300fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag.

Ergibt die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen, so wird mit dieser Zahl statt mit 300 vervielfältigt.

War der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfältigt wird; zugezählt wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst, den während dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

Läßt sich diese Berechnung nicht ausführen, so wird der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat.

Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird für die an 300 fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahre, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgestellt ist, dem berechneten Betrage zugesetzt.

Erreicht der auf diese Weise errechnete Jahresarbeitsverdienst nicht den Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt, den der Verletzte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich verdient hat, so gilt dieser Gesamtbetrag als Jahresarbeitsverdienst.

War der Verletzte nur stundenweise beschäftigt, so darf der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag nicht höher bemessen werden, als der durchschnittliche Verdienst eines gleichartigen Arbeiters, der während des ganzen Arbeitstages beschäftigt war.

Vorstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht 21 Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstiger ist, von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach dem Verdienst, den ein gleichartiger über 21 Jahre alter Beschäftigter während des 21. Lebensjahres des Verletzten im Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung der Rente feststeht, daß der maßgebende gleichartige Verletzte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensjahres einen höheren Verdienst erzielen würde, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, daß die Rente des Verletzten von der Erreichung dieses Alters ab sich entsprechend erhöht. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach billigem Ermessen festzusetzen.

Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das 300fache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt dieses 300fache als Jahresarbeitsverdienst.

Von dem Ortslohn wird für Personen, die schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil zugrunde gelegt, der dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfalle entspricht.

Wird zu der Rente eine Kinderzulage gewährt, so bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge zum Entgelt, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, außer Ansatz.

Die Rente wird unter Einrechnung der Kinderzuschläge zum Entgelt, jedoch ohne Kinderzulagen gewährt, wenn das für den Berechtigten günstiger ist.

Ist ein Versicherter auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Pflicht- oder Notstandsarbeit herangezogen worden, und hat er bei dieser Arbeit einen Unfall erlitten, so gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn dies für ihn günstiger ist, als Tag des Unfalls der letzte Arbeitstag vor Beginn seiner Erwerbslosigkeit. Dies gilt auch, wenn er zuletzt in einem Betriebe oder bei einer Tätigkeit beschäftigt war, die der Unfallversicherung nicht unterlag.

Die sämtlichen vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Verletzte, die bei einer versicherten Tätigkeit beschäftigt waren, ohne einem versicherten Betriebe anzugehören.

Bewegungen im Berufe.

Lohnbewegung der Mühlenarbeiter in Mannheim-L.

Nachdem die Arbeitgeber eine verlangte einmalige Wirtschaftsbeihilfe in Höhe eines Wochenlohnes abgelehnt hatten, wurde das Lohnabkommen zum 1. November 1926 gekündigt und eine Lohnerhöhung von 10 Pf. pro Stunde gefordert. Die am 3. November stattfindende Verhandlung mit den Arbeitgebern verlief ergebnislos. Die Parteien kamen überein, die Angelegenheit einem frei vereinbarten Schiedsgericht mit drei Arbeitgeber-, drei Arbeitnehmerbeisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden zu unterbreiten. Dasselbe tagte am 9. November d. J. und traf folgende Vereinbarung: Ab 1. November 1926 erhöhen sich die Löhne der Mannheim-Ludwigshafener Mühlenarbeiter für erwachsene Arbeitnehmer um 4, für Jugendliche um 3, für Frauen um 2 Pf. pro Stunde.

In der Versammlung am 13. November berichtete Kollege Reich über die Schwierigkeiten, die sich bei den Verhandlungen infolge der ablehnenden Haltung der Arbeitgeber ergaben, und kam zu dem Ergebnis, daß ohne Kampf kein besseres Resultat zu erzielen war. An den Bericht schloß sich eine lebhafte Aussprache, in der das Ergebnis von einigen Rednern als unbefriedigend bezeichnet wurde. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme: „Die am 13. November 1926 tagende Mühlenarbeiterversammlung nimmt aus dem Ergebnis der Lohnbewegung Kenntnis. Angesichts der herrschenden Wirtschaftskrise findet sie sich mit dem Ergebnis ab und spricht der Verhandlungskommission ihr Vertrauen aus. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, die Zeit bis zum Ablauf des Lohnabkommens zu benutzen, um auch den letzten Mühlenarbeiter, besonders aber die Arbeiter der Germania- und Hildebrandmühle, die bei den bisher geführten Lohnbewegungen ein Hemmschuh waren, dem Verbande der Lebensmittel- und Getränkearbeiter zuzuführen."

Weiter beschäftigte sich die Versammlung mit dem vom ADGB. vorbereiteten Notgesetz zur Wiedereinführung des Achtstundentages und nahm hierzu folgende Entschließung an: „Die Versammlung begrüßt die vom ADGB. unternommene Aktion zur Wiedereroberung des Achtstundentages und stellt sich einmütig hinter diese Forderung. Sie erwartet, daß alle linksgerichteten Parteien und deren Abgeordnete sich im Reichstag für die Annahme dieses Notgesetzes einsetzen, um endlich einmal den Arbeitgebern, die die Notlage der Arbeiter zur Sabotierung des Achtstundentages ausnutzen und damit das Heer der Arbeitslosen vermehren, einen Damm entgegenzusetzen."

Behobene Differenzen.

Die Mühlenfirma Behr zu Lüneburg weigerte sich, die bereits vor fünf Wochen verabredete äußerst geringe Lohnzulage auszuzahlen. Die Betriebsbelegschaft hatte es satt, sich noch länger an der Nase herumführen zu lassen und nahm am Sonnabend die Arbeit nicht wieder auf. Der Betrieb ruhte vollständig und belehrte diese Einmütigkeit Herrn Behr alsbald eines besseren. Nach wiederholter Verhandlung verpflichtete sich Herr Behr unterschriftlich, daß er umgehend nach Wiederaufnahme der Arbeit die Lohnzulagen zur Auszahlung bringen werde, worauf am Montag der Betrieb wieder aufgenommen wurde.

Rundschau.

Weiteres Steigen der Großhandelsziffern.

Die Großhandelsziffern des Statistischen Reichsamts sind weiter gestiegen. Im letzten Vierteljahr nahm die Steigerung folgende Entwicklung: Die Großhandelsindexziffer betrug im August 127,0, im September 126,8, im Oktober 130,2 und am 10. November 133,0. Die Indexziffer der Agrarerzeugnisse stand am 10. November auf 138,5 und die der Industriestoffe auf 122,8. Die Agrarerzeugnisse haben sich weiter erhöht, während die Industriestoffe etwas nachgaben.

Weihnachtslotterie der Arbeiterwohlfahrt.

Seit einigen Wochen werden in öffentlichen Verkaufsstellen, besonders aber bei den Veranstaltungen der Arbeiterschaft, Lose einer Lotterie vertrieben, die vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt veranstaltet ist. Der Ueberschuß, den diese Lotterie erbringen soll, wird restlos der Arbeiterschaft zugute kommen.

Die Arbeiterwohlfahrt, als Selbsthilfeorganisation der Arbeiterschaft ins Leben gerufen, um die gesamte Wohlfahrtspflege von dem ihr leider vielfach noch anhaftenden Charakter der Wohltätigkeit endgültig zu befreien, muß auch für sich Mittel schaffen, um bahnbrechend nach eigenem Programm praktisch wirken zu können. An Aufgaben mangelt es nicht, um so mehr aber an den erforderlichen Mitteln. Eine günstige Aufnahme der Lotterie würde einen Teil der benötigten Mittel gewährleisten. Nicht um der Spielleidenschaft willen, sondern um durch Solidarität und Gemeinschaftshilfe der Arbeiterwohlfahrt neue Betätigungsmöglichkeit zu geben, ist eine wirksame Unterstützung des Lotterieunternehmens der Arbeiterwohlfahrt zu wünschen.

Mißerfolg des Systems der Gewinnbeteiligung in England.

Kürzlich ist ein ausführlicher Bericht eines englischen Regierungsausschusses über die Gewinnbeteiligung der englischen Arbeiter erschienen, aus welchem im allgemeinen der Mißerfolg dieser Einrichtung zu ersehen ist. Im vergangenen Jahre bestand das System der Gewinnbeteiligung in 242 Fällen. Seit 1880 wurde in 493 Betrieben Gewinnbeteiligung eingeführt, die aber in 251, also mehr als die Hälfte der Betriebe, wieder aufgegeben wurde. Die Lebensdauer der 251 wieder aufgegebenen Versuche war im Durchschnitt nur 8½ Jahre. Ende 1924 waren in den Unternehmungen mit Gewinnbeteiligung nur 172 000 Arbeiter gewinnbeteiligungsberechtigt. Abgesehen von zwei Unternehmungen der Süd- und Mittelenglischen Gasgesellschaft und der Seifenfirma Lever, wo große Summen in Form von Gewinnbeteiligungen ausgezahlt wurden, haben die Gewinnbeteiligungsversuche in der ganzen Zeit von 1901 bis 1924 den Beteiligten keine größere Einkommenserhöhung als 5,2 Prozent gebracht. Im Bericht wird festgestellt, daß die Gewinnbeteiligung nicht von einer erhöhten Arbeitsfreude begleitet war, weshalb die Unternehmer sich enttäuscht fühlten. Die englischen Gewerkschaften verhalten sich gegenüber der Gewinnbeteiligung ausgesprochen feindlich, weil sie fürchten, daß die „kapitalistischen Versuche, Formen der Teilhaberschaft der Arbeiter an den Unternehmungen einzuführen, dazu bestimmt sind, die Arbeiter irre zu führen und die Solidarität der Gewerkschaften zu gefährden." So haben die Gewerkschaften sich selbst gegen das wirtschaftlich erfolgreiche Gewinnbeteiligungssystem beim Seifenkönig Leverhulme gewandt und die Teilhaber an demselben sogar mit dem Ausschluß aus ihren Reihen bedroht.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung" Berlin NW 40, Reichstagufer 3. Fernsprecher: Hansa 4834.

48. Beitragswoche vom 21. bis 27. November

Dringliche Berichterstattung über die Zahl der arbeitslosen Verbandsmitglieder.

Die Ortsvereine werden an die Aufforderung in Nr. 32 Ziffer 1 des Mitteilungsblattes erinnert. Diese Erhebung dient einer Aktion zugunsten der arbeitslosen Verbandsmitglieder. Soweit Ortsvereine die statistischen Karten bis 30. November 1926 nicht eingesandt haben, muß angenommen werden, daß sie arbeitslose Mitglieder nicht haben. Das weitere ergibt sich von selbst. Ueber das, was der Verbandsvorstand beschlossen hat, geht den Ortsvereinen, die Arbeitslose haben und berichteten, Anfang Dezember näheres zu.

Der Verbandsvorstand.
E. Backert.

Eingänge der Hauptkasse

vom 15. bis 28. November.

(Postscheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 659, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. u. H., Berlin NW 40.)

Berlin 17,—. Trier 1010,12 und 15,40. Chemnitz 550,—. Köln 225,—. Dresden 1000,—. Frankenthal 150,—. Stassfurt 100,—. Stuttgart 1000,—. Hannover 25,20. Insterburg 27,43. Fürstenberg 100,—. Kulmbach 1000,—. Reichenbach 200,—. Rudolstadt i. Schl. 100,—. Schwenningen 330,—. Nitzingen 3,—. Goslar 100,—. Wendisch-Buchholz 84,75. Apolda 200,—. Brieg 200,—. Köthen 125,—. Hameln 450,—. Norden 60,—. Schweinfurt 250,—. Straubing 100,—. Waldenburg 250,—. Waren 40,—. Zwickau 350,—. Elmshorn 3,50. Heidenheim 3,—. Köslin 3,—. Nürnberg 47,40. Dorsen 6,25. Köln 5252,84 und 2530,45. Halle 200,—. Chemnitz 581,40. Dortmund 1000,—. Landshut 700,—. Naumburg 100,—. Schönebeck 700,—. Stuttgart 1000,—. Ulm 3,—. Berlin 144,70 und 833,35 und 490,40 und 6,58 und 45,— und 68,26 und 13,40. Ansbach 300,—. Essen 303,—. Delitzsch 200,—. Nienburg 200,—. Worms 400,—. Duisburg 6,50.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Gumbinnen. Vors. u. Kass.: Franz Hensel, Bußasstr. 24.
Neustettin. Kass.: Emil Neubern, Liepenhoferweg 24.
Parchim. Kass.: Max Schlickeisen, Alte Mauerstr. 21.

BERLIN.

Sonnabend, den 4. Dezember 1926

40. STIFTUNGSFEST

im **Saalbau Friedrichshain**, Am Friedrichshain 16/23.

Mitwirkende Kammersänger Bernhard Bötel von der Städtischen Oper — Else Knebel von der Staatsoper — Senta Söneland, Vortragskünstlerin — Willy Rosen, Humorist am Flügel, vom Kabarett der Komiker — Ballett Hanns Gerard — Eine komische Schaunummer

Kapellmeister: Professor Oscar Wappenschmidt.

Eintrittspreis 50 Pfg. einschl. Steuer. — Saalöffnung 6½ Uhr. Beginn des Tanzes im Tunnel 7½ Uhr. — Anfang der künstlerischen Darbietungen im großen Saal 8½ Uhr. — Nach Schluß des künstlerischen Teils Tanz im großen Saal.

Die Eintrittskarten werden nur in beschränkter Zahl ausgegeben. Unsere Mitglieder werden darum dringend ersucht, sich rechtzeitig mit Eintrittskarten zu versehen. Um zahlreiche Beteiligung unserer Mitglieder und deren Angehörigen wird gebeten.

Zu unserem 40. Stiftungsfest laden wir die auswärtigen Ortsvereine freundlichst ein. Mitteilungen über Teilnahme bitten wir an unsere Geschäftsstelle Berlin N. 54, Mulackstr. 10 1 gelangen zu lassen.

Die Ortsverwaltung.

Nachruf.

Am 13. November 1926 starb unser Kollege

Johann Raab

infolge Schlaganfall. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Kollegen der Teutonenbrauerei Mülheim (Ruhr) und Ortsverein Duisburg.

Dem Bierfahrer d. Klosterbrauerei, Kollegen **Theodor Wulf** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzl. Glückwünsche.

Ortsverein Hamm i. W.

Unserm Verbandskollegen **Jakob König** in Rhens und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die besten Glückwünsche.

Die organisierten Arbeitnehmer des Rhenser Brunnen.
Der Ortsverein Koblenz.

Unserm Kollegen **Max Berlin** und seiner lieben Frau und unserm Kollegen **Hermann Löhr** u. seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche

Ortsverein Braunschweig.

Unseren Koll. **Robert Preuzler** und **Wilhelm Roß** nebst ihren Frauen zu ihrer Vermählung nachträglich die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen der Malzfabrik Bock, Vienenburg.

Unserm Kollegen **Karl Bajewski** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzl. Glückwünsche.

Die Koll. der Melassebrennerei Horny & Krause, Schöppenstedt.

Unserm Kollegen **Georg Bauer** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen der Schloß-Brauerei, Schönau.

Unserm Koll. **Gottlieb Thralla** nebst seiner lieben Frau die herzl. Glückwünsche zur Vermählung.

Ortsverein Konstadt O/S.

Dem Obermalzer **Ludw. Lehner** nebst Frau zur silbernen Hochzeit und dem Kollegen **Josef Heinerl**, Kraftwagenführer, mit seiner lieben Braut Marie zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche.

Ortsverein Regensburg.

Unserm Kollegen **Josef Klein**, Brauerei Weidmeder-Tann, und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche

Die Kollegen der Zahlstelle Rotthalmünster.

Unserm Koll. **Ferdinand Kaiser** zu seiner am 27. November stattfindenden Vermählung die herzl. Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Rietkötter, Bochum.

Unseren Kollegen, dem Mälzer **Josef Gerhards** u. dem Schlosser **Friedrich Rennecke** zu ihrem 25jährigen Arbeitsjubiläum bei der Rette-Brauerei in Weißenthurm die besten Glückwünsche.

Die Kollegen d. Rette-Brauerei in Weißenthurm.
Die Ortsverwaltung Koblenz.

Unserm Kollegen **Gustav Herbst** und seiner lieben Braut zur Vermählung die herzl. Glückwünsche.

Die Mitglieder des Ortsvereins Lübz i. Mecklbg.

Der altbekannte Brauerholzschuh!

mit 2 Schnall. in glattem Rindleder Unbesohlt **7,50 Mk.** Besohlt **9,— Mk.**
Bei 3 Paar franko.
Heinrich Schäfer, Hanau
Schirnstr. 5.

Brauerschuhe aus Kernrindleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,— Mk. Vers. d. Nachnahme
Sockenschoner billigst.
Feilnreiter, München, Lederstr. 5 II.

Achtung!
Liefere von jetzt ab den starken **2-Schnallen-Brauerschuh** für **7,50 Mk.**, sowie **Galoschen, Schnürstiefel und Schaftstiefel** mit Holzsohlen in altbekannter und reeller Ware. Preisliste gratis. **JOHANN DOHM, Kiel,** Michelsenstr. 12.

Prima Rindleder! Wasserdicht! In bekannter Güte! Mk. 7,—
G. Armin Schlenzig, Eisenberg in Thür.

Brauerhosen
weltbekannt
verlangen sie Preisliste frei Haus.
Spezial-Fabrik für Berufs-Kleidung
Emil Hohlfeldt, Dresden 6

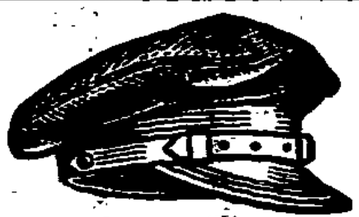
ja-braune
Nappaledermütze
Nachnahme mit Rücksendungsrecht
6,50 Rmk.
G. Schauenburg, Arnstadt V, Thüringen.

„Wasserteufel"
die anerkannt besten Brauerschuhe, sowie Sockenschoner, Fersenschützer und Roßhaarsohlen, Schaftstiefel in allen Schafthöhen liefert stets zu billigsten Preisen
Josef Urban, Cham in Bayern
Verlangen Sie kostenlos Preisliste.

Billige Bettfedern
1 Kilo graue gerichtlich geschätzte G.-M. 3,—; halbweiße G.-M. 4,—; weiße G.-M. 5,—; bessere G.-M. 6—7; daunenweiche G.-M. 8,— bis 10,—; feine Sorte G.-M. 12,— bis 14,—; weiße ungeschlissene Rupfdedern G.-M. 7,—, 9,50, 11,— Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.